

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Friedhofsgebührensatzung**

**Satzung
über die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
der
Stadt Weil am Rhein**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.06.2016

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 und den §§ 2, 11 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G. im Auftrag und namens der Stadt Weil am Rhein.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach Art und Dauer der Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - der Antragsteller,
 - die Erben des Verstorbenen,
 - die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird und wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen oder sonstiger Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Friedhofsgebührensatzung

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebühren

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr €
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1.	Verwaltungsgebühr	
1.11.	Beratung, Führen der Grabkartei, Gebührenerhebung	116,--
1.12.	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen	53,--
1.13.	Zustimmung zu Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen	42,--
1.14.	Zustimmung zu Errichtung, Veränderung u. Entfernen von Grabmalen	25,--
2.	<u>Grabnutzungsgebühr</u>	
	Diese Gebühr fällt bei der ersten Bestattung pro Grabstelle an. Sobald die Ruhezeit der ersten Bestattung abgelaufen ist, die Nutzungsberechtigung aber verlängert wird, wird die Verlängerungsgebühr pro angefangenen Monat erhoben.	
	Die Gebühr beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für folgende Leistungen und Handlungen:	
	> Planung und Bau von Friedhofsanlagen; Grunderwerb und Erschließung der Friedhofsflächen.	
	> Erstmalige Erstellung der Friedhofseinrichtungen.	
2.1.	<u>Reihengrabstätten</u>	
2.11.	Reihengrab (Erwachsene und Kinder bei einer Sarglänge ab 1,40 m)	262,--
2.12.	Reihengrab (Kinder bei einer Sarglänge bis 1,40 m)	95,--
2.13.	Urnenreihengrab	115,--
2.14.	Anonymes Urnenreihengrab	75,--
2.15.	Stilles Urnenreihengrab	100,--
2.16.	Gärtnerisch gepflegtes Urnengemeinschaftsreihengrab	75,--
2.2.	<u>Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u>	
2.21.	Einzelwahlgrab	318,--
2.21.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	1,30
2.22.	Einzelwahlgrab als Tiefenwahlgrab	434,--
2.22.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	1,80
2.23.	Doppelwahlgrab	578,--
2.23.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	2,40
2.24.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	810,--
2.24.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	3,30
2.25.	Familiengrab	1.562,--
2.25.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	6,50
2.26.	Urnennische für 1 Urne	113,--
2.26.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	0,60
2.27.	Urnennische für 2 Urnen	200,--
2.27.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	1,10
2.28.	Urnenwahlgrab	140,--
2.28.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	0,70
2.3.	<u>Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften</u>	
2.31.	Einzelwahlgrab	393,--
2.31.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	1,60
2.32.	Einzelwahlgrab als Tiefenwahlgrab	536,--
2.32.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	2,20
2.33.	Doppelwahlgrab	714,--
2.33.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	2,90

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofsgebührensatzung

2.34.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	1.001,--
2.34.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	4,10
2.35.	Familiengrab	1.930,--
2.35.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	8,--
2.36.	Urnenwahlgrab	172,--
2.36.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	0,90

3. Kostenzuschlag Urnennische

Die Gebühr beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für Unterhalt und Erhaltung der Urnennischen.

3.11.	Urnennische für 1 Urne	217,--
3.11.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	1,20
3.12.	Urnennische für 2 Urnen	325,--
3.12.1.	Verlängerung pro angefangenen Monat	1,80

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Diese Gebühr fällt bei jeder Bestattung einmalig für diese an. Soweit für eine Grabstelle keine Ruhezeit einer bereits erfolgten Bestattung mehr läuft, das Nutzungsrecht an der Grabstelle aber dennoch verlängert werden soll, wird die Verlängerungsgebühr pro angefangenen Monat erhoben.

Die Gebühr beinhaltet im Wesentlichen die allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten und insbesondere folgende Leistungen und Handlungen:

- > Unterhaltung und Pflege von Brunnen und Wasserstellen, WC-Anlagen, Ruhebänken, Mauern und Gebäuden, Bereitstellung von Gießwasser und Gießkannen.
- > Reinigung und Unterhaltung der Wege und Grünanlagen einschließlich Baumpflege und Winterdienst.
- > Unterhalt von Müllsammelstellen, Mülltrennung und Entsorgung.

4.11.	Bestattung Kinderreihengräber (10 Jahre)	360,--
4.12.	Erdgrabbestattungen (20 Jahre)	720,--
4.12.1.	Verlängerungen pro angefangenen Monat	3,--
4.13.	Urnengrabbestattungen	540,--
4.13.1.	Verlängerungen pro angefangenen Monat	3,--

5. Bestattungsgebühren

Diese Gebühren beinhalten im Wesentlichen folgende Leistungen und Handlungen:

- > Anmeldung der Bestattung.
- > Aufbahren.
- > Reinigung der benutzten Räume.

5.1. Sarg – Bestattung

5.11.	Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag	27,--
5.12.	Benutzung der Einsegnungshalle	70,--
5.13.	Herrichten und Durchführen der Trauerfeier	80,--
5.14.	Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte	383,--
5.15.	Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte	308,--
5.16.	Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte (Totgeburt)	80,--
5.17.	Transport des Sarges und Versenken des Sarges je Sargträger	70,--
5.18.	Verbringen der Kränze und Blumengebinde	15,--

5.2. Urnenbestattung

5.21.	Benutzung der Einsegnungshalle	70,--
5.22.	Herrichten und Durchführen der Trauerfeier sowie Urnenbestattung (Trauerfeier, Reinigung)	80,--
5.23.	Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte	78,--
5.24.	Öffnen und Schließen einer Urnennische	78,--
5.25.	Transport der Urne von der Einsegnungshalle zum Urnengrab bzw. Urnennische	80,--
5.26.	Verbringen der Kränze und Blumengebinde	15,--

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofsgebührensatzung

6. Abräumen von Grabstätten

Der Abräumauftrag kann schon bei der Bestattungsbeauftragung erteilt werden, dann wird die Abräumgebühr sofort fällig. Eine gesonderte Aufforderung zur Abräumung bzw. Erinnerung an die Abräumung entfällt durch die erteilte Beauftragung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten muss rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten beantragt werden (§ 15 Abs.8 S.3 Friedhofssatzung).

6.11.	Einzelgrab	120,--
6.12.	Doppelwahlgrab	160,--
6.13.	Familiengrab	293,--
6.14.	Urnengrab (auch Nischen)	60,--
6.15.	Kindergrab	60,--

7. Umbettungen / Ausgrabungen

7.11.	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen, je Mitarbeiter und angefangene Stunde	58,--
7.12.	Zuschlag zu Ziffer 7.11 in besonders erschwerten Fällen 100 %	
7.13.	Umbettung einer Urne	56,--
7.14.	Umbettung einer Urne - nach Ablauf der Ruhefrist - im Zuge einer weiteren Bestattung in eine neu angelegte Grabstätte (sofern zusätzliche Urne möglich)	gebührenfrei

8 Sonstige Leistungen

8.11.	Versand einer Urne	80,--
8.12.	Benutzung der Tiefkühlzelle pro angefangener Tag	40,--
8.13.	Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag (Aufbewahrung)	27, --

§ 6

Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten

Wird in einer Wahlgrabstätte eine weitere Person bestattet, so ist für jeden angefangenen Monat, der bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit fehlt, eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

- (1) Die geänderte Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Weil am Rhein, den 22.06.2016

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Friedhofsgebührensatzung

Hinweis § 4 Abs.4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.